

intensiven Informationsgespräch die nachfolgend wiedergegebenen Fragen gestellt und gleichfalls wiedergegebene Antworten erhalten.

Frage 1:

Wenn ich Ihre Erläuterungen anlässlich des gestrigen Gesprächs im Bayerischen Landtag zu dem Umlaufbeschluss der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015 vom 16. 04. 2015 richtig verstanden habe, dann kann ein Ausgleich für verlängerte tägliche Arbeitszeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbzG auch zu Zeiten erfolgen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachweislich nicht oder nur geringfügig beschäftigt sind oder waren, wobei diese "Ausgleichszeiten" auch außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland liegen können. Konkret: Falls nachgewiesen werden kann, dass z.B. eine rumänische Saisonarbeitskraft im Heimatland nur in sehr geringem zeitlichen Umfang abhängig beschäftigt ist, können diese, der Saisonbeschäftigung in Deutschland vorgelagerten Arbeitszeiten im Heimatland als Ausgleichszeitraum für die "Mehrarbeit" der Saisonbeschäftigung in Deutschland berücksichtigt werden? Trifft diese Aussage zu?

Antwort:

Ja, Sie haben Recht. Wenn eine Saisonarbeitskraft im Heimatland nur in sehr geringem zeitlichem Umfang beschäftigt ist, können diese Zeiten als Ausgleichszeiten für die Mehrarbeit der Saisonbeschäftigung in Deutschland berücksichtigt werden.

Frage 2:

Wenn ja - dann habe ich gestern vernommen, dass zum Nachweis der im Heimatland geleisteten "Ausgleichszeit" eine Bestätigung des Arbeitgebers im Heimatland der Saisonarbeitskräfte über die geleisteten Arbeitsstunden im vorgelagerten Ausgleichszeitraum ausreicht. Im Falle eines Hausmanns oder einer Hausfrau genügt die Bestätigung der Saisonarbeitskraft, dass sie im Heimatland während des vorgelagerten Ausgleichszeitraums in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Trifft diese Aussage zu?

Antwort:

Ja, die Bestätigung des Arbeitgebers der Saisonarbeitskraft über die geleisteten Arbeitsstunden im Heimatland reicht aus. Liegt im Heimatland kein Beschäftigungsverhältnis vor, muss auch eine Bestätigung der Saisonarbeitskraft über die Nichtbeschäftigung im vorgelagerten Ausgleichszeitraum ausreichen.

Frage 3:

Gilt 1.) und 2.) genauso, wenn es nicht um eine 12 stündige Arbeitszeit i.S.v. § 15 ArbZG geht, sondern um den Ausgleich einer 10 stündigen "Mehrarbeit" im Hinblick auf den Ausgleich für eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden?

Antwort:

Ja, auch wenn die täglichen Arbeitszeiten lediglich bis auf zehn Stunden verlängert werden, gelten die Antworten auf die Fragen 1 und 2.

Fazit:

Somit ist grundsätzlich festzuhalten, dass nach Auffassung des bayerischen StMAS ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses als Saisonarbeitskraft erfüllt werden kann. Dies kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass Beschäftigungszeiten der Saisonarbeitskraft im Heimatland in nur sehr geringem zeitlichem Umfang vorliegen oder kein Beschäftigungsverhältnis im Heimatland (z.B. Hausfrau) gegeben ist. Nach Auffassung des StMAS gilt dies nicht nur für eine Verlängerung der Arbeitszeit aufgrund einer Bewilligung nach § 15 Arbeitszeitgesetz sondern auch für die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden / Tag nach § 3 Arbeitszeitgesetz.

Da nach § 17 Arbeitszeitgesetz die Einhaltung des Gesetzes durch die regionalen Aufsichtsbehörden überwacht wird, sollte überlegt werden, ob auch in anderen Bundesländern – wie in Bayern – eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde stattfinden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Möller